



1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weilerswist vom 19.06.2008

10.1

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist am 18.02.2010 einstimmig folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 b wird mit folgender Fassung eingefügt:

§ 11 b

Dienst- und Arbeitsrechtliche Entscheidungen

- (1) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis bzw. das Arbeitsverhältnis von Führungspersonen mit Ausnahme der Leiter der Kindertageseinrichtungen mit der Gemeinde verändern, sind durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen.
- (2) Kommt das Einvernehmen mit dem Bürgermeister nicht zustande, bedarf es eines Ratsbeschlusses mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder. Erfolgt keine Entscheidung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, obliegt die Entscheidung weiterhin dem Bürgermeister.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 19.02.2010
Gemeinde Weilerswist

Peter Schlösser
Bürgermeister

